

IV. Gesetzgebung des Staats.

24.

Das Kriterium aller Gesetze und ihres Werthes findet sich allein in dem Zweck des Staates (11, ff.). Jedes Gesetz, wodurch die Rechte der Menschheit (12) vernichtet werden, ist der menschlichen Gesellschaft unwürdig und sie zerstörend.

Die Gesetzgebung bezieht sich entweder auf das Innere des Staats, auf die Ordnung der Gesellschaft, des Volkes unter sich selbst, — oder auf das Aeußere, auf die Verhältnisse des Staats zu andern Staaten.

25.

I. Im Bezug auf das Innere.

Die Gesetzgebung ertheilt den Gliedern des Reichs, nach den besondern Verhältnissen, besondere Pflichten, nach dem allgemeinen Verhältniß aller Glieder zum Ganzen, gleiche Pflichten; — eben so in den besondern Verhältnissen besondere Rechte, im Verhältniß zum Ganzen des Staats und seines Zwecks durchaus gleiche Rechte.

26.

Auch in der Mittheilung der besondern Pflichten und Rechte muß ein sicheres Gleichgewicht herrschen, theils

erstlich, daß die Pflichten des einzelnen Gliedes nie schwerer, als die Summe seiner Rechte sind (außerdem wäre er nur das lasttragende Thier der Gesellschaft), oder daß die Rechte eines Individuums nicht über die Summe seiner Pflichten gegen alle steigen; — theils

zweitens, daß die Pflichten und Rechte besonderer Volksklassen in Gleichheit mit den Pflichten und Rechten anderer Volksklassen ruhen mögen.

Der Mangel dieses Gleichgewichts macht die Regierungsform fehlerhaft; je mehr sich das Gleichgewicht verliert, je näher steht die Regierungsform an ihrer Zertrümmerung. Wer Revolutionen befördern will, befördere z. B. nur das falsche Verhältniß zwischen der ernährenden und verzehrenden Klasse.

27.

Dieses Gleichgewicht der Pflichten und Rechte der einzelnen Staatsglieder oder ganzen Volksklassen gegen einander ist die Basis einer vernünftigen und vollkommenen Gesetzgebung (15), also das wichtigste, aber auch schwerste Kapitel in der Lehre von der Staatskunst. — Der Unterschied zwischen Freien und Sklaven, Edeln und Unedeln in einer Nation wird durch dieses Gleichgewicht erdrückt; es gibt dann überall nur Unterthanen der Gesetze; wer die meisten Rechte genießt, trägt auch die meisten oder schwersten Pflichten.

Eben diese Gleichheit der Rechte und Pflichten schließt auch in sich die Gleichheit aller Bürger vor dem Tribunal des Gesetzes, so daß dieses Jeden mit gleicher Kraft vor dem Unrecht schützt, als wegen Unrechts straft.

28.

Die Gleichheit der Rechte und Pflichten zu befördern, muß nicht ein Theil der Gesellschaft zum Schaden eines andern Vorrechte behaupten (15). Der Staat darf, als Staat, keinem Gliede, keiner Volksklasse mehr oder weniger Mittel und Gelegenheit geben, den Menschenzweck (11, 12, ff.) zu erreichen, denn den andern.

Es ist also dem Staatszweck entgegen, wenn z. B. durch gesetzliche Institutionen die vorzüglichsten Besitzungen und Rechte zum Eigenthum einer gewissen Volksklasse werden, woran kein anderer Bürger Theil nehmen darf; wenn der Reichthum gesetzlich nur

einer einzigen Klasse des Volks aus offenen, weiten Quellen zufließen kann, inzwischen der andere Theil kaum die ersten Bedürfnisse zu stillen Mittel behält.

Es ist unbillig und grausam, die Rechte ungleich auszutheilen, aber noch grausamer, eben so auch mit den Pflichten zu verfahren; — zum Beispiel, den Armen wie den Reichen mit gleichen Abgaben zu beschweren; oder die Lasten des Staates allein auf die Schultern der arbeitenden Klasse zu wälzen, und einen privilegierten Stand von allen Beschwerden auszunehmen.

29.

Der Staat muß so konstituiert werden, daß er jedes Individuum, in diejenigen Verhältnisse leicht einzurücken, in den Stand setzt, von welchem aus dasselbe dem Ganzen am meisten nützen kann (17). Hierin ruht die Freiheit und das Recht jedes Bürgers zu irgend einem Gewerbe, oder Amt, wenn er demselben mit seiner Kraft gewachsen ist.

Kein Gewerbe, kein Amt ist daher auch in bürgerlicher Hinsicht edler oder unedler, keines ehrlicher oder unehrlicher, als das andere, weil jedes, sobald es dem gemeinen Wesen nützlich oder nothwendig ist, eben dadurch geheiligt wird. Die Profession des Schusters, des Künstlers, des Feldherrn, des Staatsmannes sind gleich ehrwürdig; keine ist in bürgerlicher Hinsicht verächtlich.

Es ist also unnatürlich, einem fähigen Bürger um seiner Herkunft willen den Eingang zur Bekleidung gewisser öffentlichen Staatsämter zu verriegeln; den Glanz der Geburt dem der Tugend und Geisteskräfte vorzuziehen. — Es ist albern und die Würde der arbeitenden Volksklasse entehrend, jemanden seiner angesehenen Herkunft willen, im Fall er arm und talentlos ist, zu verhindern, ein Handwerk zu lernen und zu treiben.

30.

Keine Ehre, keine Schande, einem verdienstvollen oder verbrecherischen Mitgliede ertheilt, kann vernunftgemäß erblich sein. Ehre und Schande der Väter darf nicht auf Kinder fortgepflanzt werden. Wenn hier Ausnahmen erlaubt sein dürften: so fänden sie allein bei denjenigen Wohlthaten oder Belohnungen statt, die der Staat dem Verdienste weihet, ohne daß sie die Rechte Anderer kränken, oder Vorrechte enthalten.

Ist es etwas mehr, denn blödsinnige Barbarei, die Verdienste der Vorfahren den Enkeln anzurechnen, und die Belohnungen von jenen durch Vorrechte für diese zu vererblichen?

Ist es mehr, denn ein schändlicher Diebstahl am Eigenthum der Familien, wenn Verbrecher mit Konfiskation ihres Vermögens bestraft, und die schuldlosen Kinder und Verwandten dessen beraubt werden, was ihr rechtmäßiges Eigenthum war und bleiben, oder werden sollte?

31.

Die bürgerliche Freiheit (7, 8) darf durch die Gesetzgebung schlechterdings an keinen bestimmten Grad festgebunden werden, sondern soll eine fortschreitende Annäherung zur vollkommenen Freiheit (7, 8) sein, und dieser Vollkommenheit, vermöge der Verfassung, entgegenreifen können.

Wird die bürgerliche Freiheit bis zu einem gewissen Grad vorge lassen, und dann durch Gesetze gehemmt, so sinkt die Nation eben so sehr in die Sklaverei unter, als sie in der Kultur emporsteigt (8). Der Freiheit zur Selbstentwicklung lassen sich keine Grade bestimmen, ohne sie zu vernichten.

Ein anderes ist es mit der Wahl der Mittel, zur Befriedigung der Bedürfnisse des dreifachen Lebens. Diese können allerdings bestimmt werden. Die Freiheiten und Rechte der Indivi-

duen im Stande der Gesellschaft dürfen einander nur begrenzen, aber nie einander zerstörend durchkreuzen.

Wenn eine Regierung die Denkfreiheit oder Glaubensfreiheit des Volkes durch Edikte oder symbolische Vorschriften einschränkt: so verletzt sie, mit dem Urrecht der Menschheit, den Zweck des Staats. Sie war nur befugt zu sorgen, daß keine dem Zweck des Menschen und des Staats widerstreitende Meinung oder Religion thätig werde.

32.

Staaten, in welchen man eine herrschende Religion (*ecclesia triumphans, dominans*) und eine unter lästigen Bedingungen (*ecclesia pressa*) wahrnimmt, sind in dieser Hinsicht barbarisch geordnet, das heißt vernunftwidrig und unsittlich. Denn Gesetze sind unsittlich, wenn sie zur Unsittlichkeit (zur Heuchelei in Glaubenssachen) zwingen, oder das an einem Menschen strafen, wofür er nichts kann und wodurch er weder sich noch Andern schadet (z. B. seine Ueberzeugung). Gesetze sind vernunftwidrig, wenn sie etwas gebieten, was Beamte nicht vollziehen können (z. B. Aenderung des Fürwahrhaltens und Wissens).

33.

Das Volk, als Unterthan selbstbewilligter, vernunftmäßiger Gesetze, ist verpflichtet, diesen zu gehorchen, und die verordneten Gewalten (18, ff.) in ihrem Geschäft zu unterstützen. Es hat aber von der andern Seite allerdings das Recht, seine Meinungen über Mängel der Regierung, oder Ausbesserung erwiesener Fehler zu offenbaren, doch immer mit derjenigen Achtung, welche die Nation sich selbst schuldig ist.

34.

Der Landesherr (Fürst, Volk u. s. w.) hat das Recht, die Regierung zur Rechenschaftsablegung zu fordern, weil die Indi-

viduen der öffentlichen Verwaltung nicht Herren oder Eigenthümer des Landes, sondern Diener, Verwalter der herrschaftlichen Rechte sind. Gesetzgeber, Richter und Vollstrecker der Gesetze müssen die Gründe ihrer Handlungen, in so fern diese nicht von der Art sind, daß ihre Bekanntwerdung vor der Zeit dem Guten der Sache schadet, mit jeder Handlung zugleich entwickeln; ein *car tel est notre bon plaisir* ist ein zureichender Grund für Sklaven, das ist, Halbmenschen.

35.

Der Landesherr hat das Recht, die Staatsform, sobald diese den Zweck der Gesellschaft (11 — 14) nicht erreicht, oder ihn wohl gar zerstört, zu verwandeln.

36.

II. Im Bezug auf das Aeußere; oder auf die Verhältnisse des Staates zu andern Staaten.

Mehrere größere oder kleinere, von einander unabhängige Reiche, existiren außer und neben einander. — In so fern sie alle einen gleichen Grad der Kultur genossen, würden sie auch alle einen und denselben Staatszweck (11), mithin auch, dem Wesentlichen nach, einerlei Gesetzgebung haben (24). In den Rechten der Menschheit sind immer auch die Rechte der Völker.

Weil aber die verschiedenen Nationen schwerlich auf gleicherhohen Stufen der Bildung stehen dürften, und, wenn dieses auch wäre, demungeachtet das Interesse der Nationen feindselig zusammentreffen kann; weil ferner in dergleichen Kollisionen nicht immer der Ausspruch eines Schiedsrichters genehmigt werden, oder auch nur vorhanden sein würde: so leben die Staaten gegen einander, wie Individuen im ungesellschaftlichen Zustande, wo jedes für eigene Sicherheit wachen und handeln muß.

37.

Wenn barbarische Völker unvernünftig handeln, so berechtigt dieses keine gesittete Nation, ebenfalls wider Vernunft zu sündigen. Ein gebildeter Mann wird unter Narren oder Bösewichten weder zum Narren noch Bösewicht werden, aber darum auch nicht ihr Spielball, oder Sklav sein.

38.

Jeder Staat ist ein für sich bestehendes Ganze, ein Selbstzweck, ist für sich frei. Kein Staat darf daher das rechtmäßige Eigenthum eines andern an sich reißen, oder sich in die Ordnung desselben ungebeten mit Richter Gewalt einmischen. Jenes ist Diebstahl, oder Raub, dessen Schändlichkeit Diplomaten umsonst mit Manifesten und Rechtfertigungen überleben; dieses ist vernunftwidrige Annäherung, rechtswidrige Gewaltthat. Es gibt im natürlichen Recht keine Verjährung (wie im positiven). Widerrechtlich behandelte Völker bedürfen daher keiner Rechtsverwahrung. Sie vindizieren ihr geraubtes Recht, sobald sie gegen den Räuber oder Annäherer die Stärke haben.

39.

Kein Volk kann von einem Andern, als Eigenthum, geerbt, verschenkt oder verkauft werden. Denn Menschen sind keine Sachen, können also kein Eigenthum sein.

40.

Völker können aber freiwillig mit andern in Bündnisse treten, oder sich mit einander unter einer Regierung vereinen.

Sobald Staaten mit Staaten Freundschaftsbündnisse schließen, geben sie damit zu erkennen, daß sie zur wechselseitigen Hilfe, wie hilfsbedürftige Individuen im Stande der Gesellschaft leben

wollen. Sie machen sich folglich anheischig, mit den Vortheilen dieses Standes auch die Pflichten desselben zu übernehmen.

Alle Bündnisse, selbst mit den rohesten Nationen (38), müssen den Rechten der Menschheit und dem höchsten Staatszweck (11, ff.) gemäß geschlossen und gehalten werden.

41.

Der Landesherr ist Landes-, aber nicht Menschen-Eigenthümer, er hat also kein Recht, einen Theil seiner Bürger — etwa Soldaten — an einen andern zu verkaufen; es ist dieses ein Verbrechen wider den Staatszweck, welcher den Bürgern vollkommene Freiheit zusichern soll.

Eben so wenig ist ein Landesherr befugt, Menschen zum Dienste (besonders zu Kriegen) anderer Staaten zu vermieten; es wäre denn, daß sich der Bürger freiwillig dazu anböte.

42.

Es kann keinem Individuum verweigert werden, wenn es die erwarteten Vortheile der Gesellschaft oder des Staates für sich nicht findet, aus der Gesellschaft zu treten, und einem andern Staate sich einzuverleiben. — Nur wenn der Austritt solches Individuums dem Ganzen zum Nachtheil gediehe, ist er unerlaubt.

43.

Es darf kein Krieg unternommen werden, als allein für die Rechte des Volks oder der Menschheit (36), oder, welches eben so viel sagt: zur Beschirmung des höchsten Staatszwecks. — Eroberungskriege u. dgl. sind daher vernunftwidrige Gräuel.

44.

Der Krieg ist die alleinige Sache des Volks, und die Sache desselben muß daher nothwendig unterschieden werden vom Interesse

der Regierenden. — Vergehungen der Regierung dürfen nicht den Völkern aufgebürdet, oder diese für jene gestraft werden.

45.

Nationalstolz und Nationalhaß sind Bastarde der Vaterlandsliebe und Barbarei. — Gegen das Ausland gilt kein Patriotismus, sondern nur Kosmopolitismus.

Ein Geburtsland hat jeder Mensch; der freie Mensch ein Vaterland; aber der Leibeigene bloß ein Herrenland.